

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“, 2. Änderung

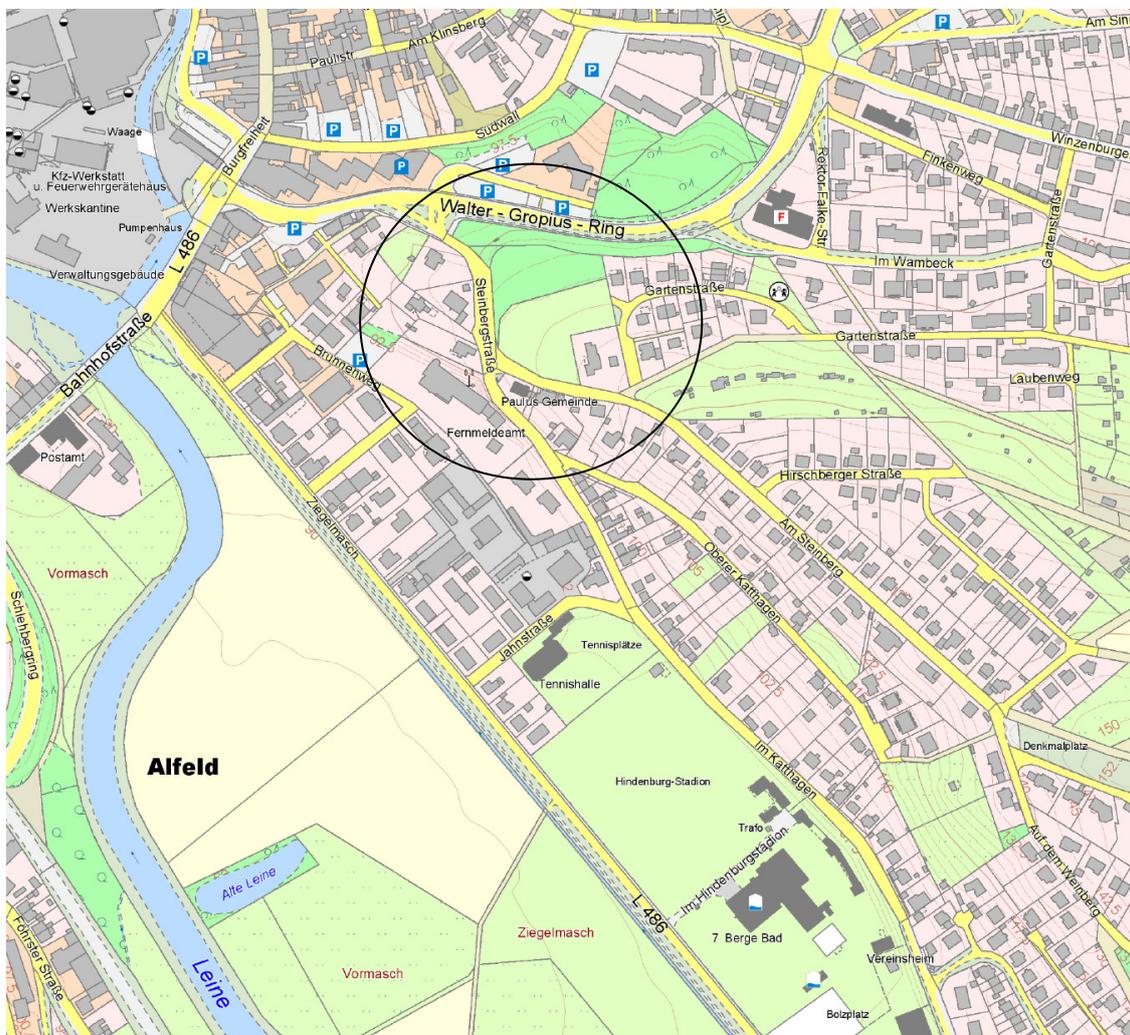
Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) diese 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“ bestehend aus der Planzeichnung, den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Alfeld (Leine),

(Siegel)

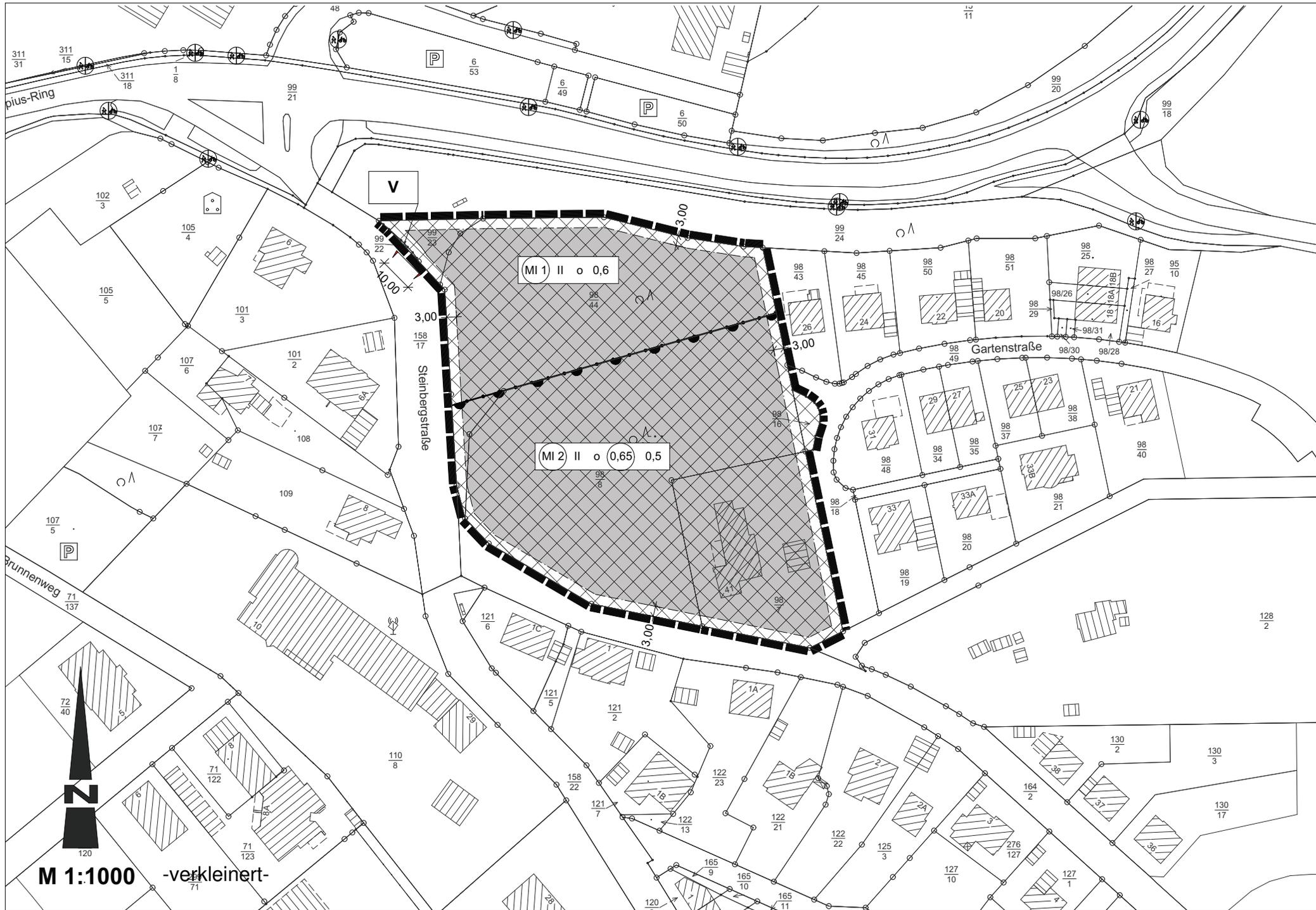
-Der Bürgermeister-



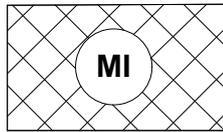
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Alfeld (Leine)
Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

© 2015 LGLN

Stand der Planung: Satzungsbeschluss (April 2016)



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Mischgebiet
(§ 6 Baunutzungsverordnung BauNVO)

0,5

Grundflächenzahl



Geschoßflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o

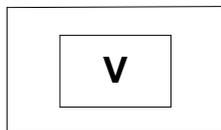
offene Bauweise (§ 22 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)



Überbaubare Flächen



Verkehrsfläche



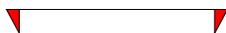
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Bereich ohne
Ein- und Ausfahrten sowie
Zu- und Abgängen



Zufahrtsbereich

Textliche Festsetzungen

§1

Gliederung des Mischgebietes gem. § 1 Abs. 4 Nr.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Im festgesetzten Mischgebiet 1 (MI 1) sind ausschließlich Gebäude, Betriebe und Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nummern 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung zulässig.
2. Im festgesetzten Mischgebiet 2 (MI 2) sind ausschließlich Wohngebäude gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 zulässig.

§ 2

Ausschluss von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Im gesamten Mischgebiet (MI 1 und MI 2) sind Vergnügungsstätten i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO unzulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
2. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO)

§ 3

Anpflanzungen

1. Je Baugrundstück ist je angefangene 250 m² versiegelte Fläche mindestens ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2. Im MI 1 entfallen durch die Planung ca. 750 m² „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft“ – Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“. Diese Fläche ist auf dem Flurstück 98/44 an anderer Stelle wertgleich herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Die Bilanzierung und die Umsetzungsplanung sind mit dem Bauantrag vorzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“, 2. Änderung - Begründung -



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Vervielfältigungserlaubnis vom Katasteramt Alfeld (Leine) erteilt

Stand der Planung : April 2016 (Satzungsbeschluss)

1. Aufstellungsbeschluss

„Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ gefasst.

2. Planbereich

Der Planbereich liegt zwischen dem Walter-Gropius-Ring im Norden, der Steinbergstraße im Westen, der Straße „Am Steinberg“ im Süden und der Gartenstraße im Osten.

Er ist rd. 11.700 m². groß und besteht aus sechs Flurstücken. Die Flurstücke 98/16, 99/22 und 99/23 sind Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) und umfassen zusammen 325 m². Die großen Flurstücke 98/44, 98/8 und 98/7 befinden sich in Privatbesitz. Letzteres ist bereits seit Ende der 60er Jahre bebaut.

3. Anlass der Planung

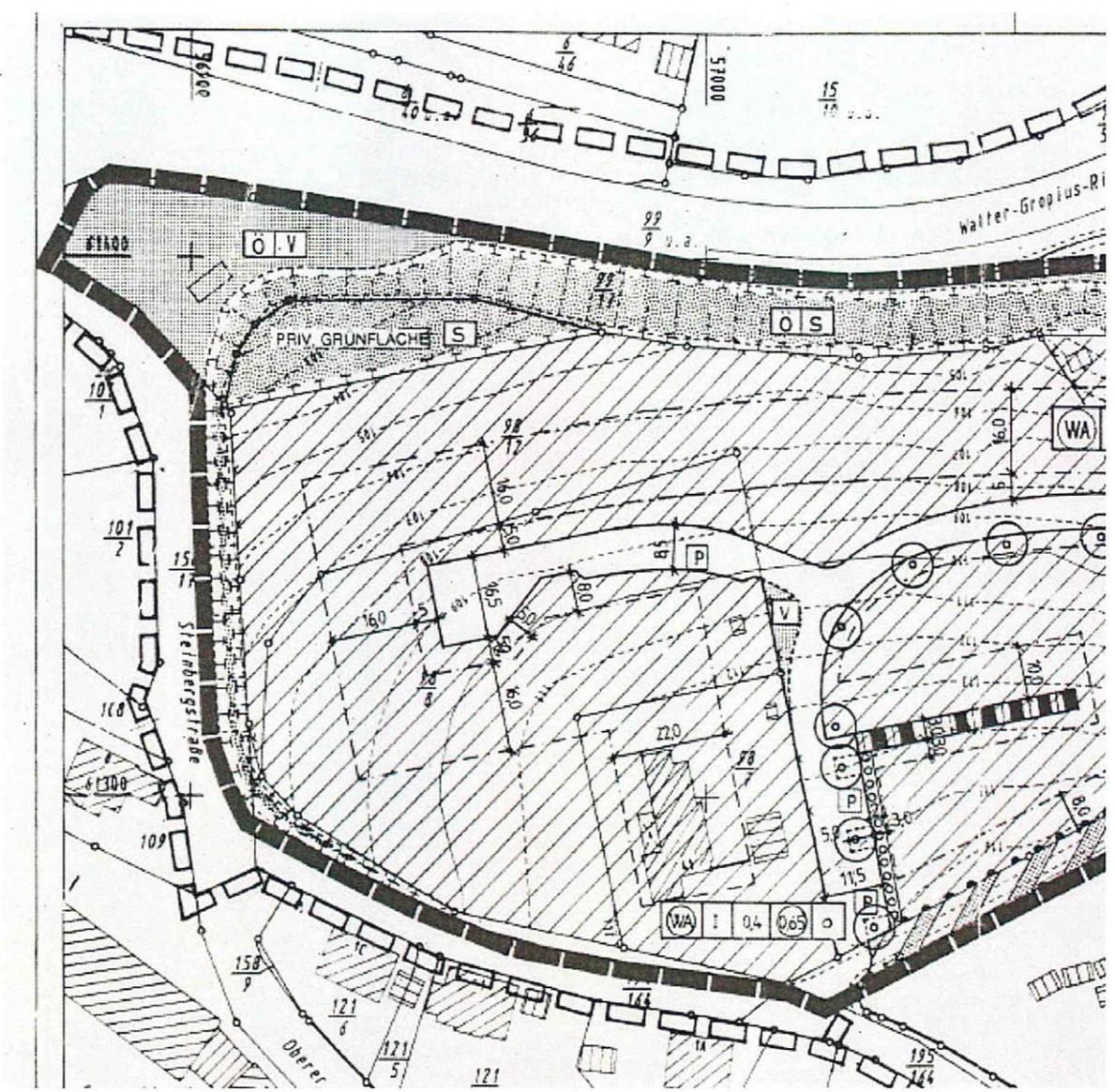
Der bestehende Bebauungsplan wurde seit seiner Rechtskraft im Jahre 1997 im Bereich dieser Änderung nicht umgesetzt. Davor gab es bereits den Bebauungsplan Nr. 23 „Unterer Steinberg“ (Rechtskraft 1980), welcher eine fast identische Bebaubarkeit für diesen Bereich vorsah. Die mangelnde Umsetzung lag insbesondere an den Eigentumsverhältnissen, die den Bau der Stichstraße mit Wendehammer auf Flurstück 98/8 nicht zuließen.

Im Frühsommer 2015 trat eine Steuerberaterkanzlei an die Stadt Alfeld (Leine) mit der Planung für die Errichtung eines Firmengebäudes auf Flurstück 98/44 heran. Steuerberater gehören zu den Freien Berufen gern. § 13 BauNVO, die in jedem Baugebiet zulässig sind, allerdings sind sie im Allgemeinen Wohngebiet nur in Räumen, nicht in Gebäuden zulässig. Ein Teil des Gebäudes muss zwingend als Wohnung genutzt werden. Die Größe der Kanzlei lässt eine Ansiedlung deshalb hier nur zu, wenn das Baugebiet in ein Mischgebiet geändert wird. Diese Planung wird seitens der Stadt Alfeld (Leine) unterstützt und zum Anlass genommen, eine Nachverdichtung vorzunehmen.

4. Planinhalte

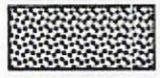
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 setzt für den Änderungsbereich Wohnbauflächen, private und öffentliche Grünflächen (Verkehrsbegleitgrün und Sukzessionsfläche) sowie eine Straßenverkehrsfläche fest. Um letztere sind die überbaubaren Flächen in Bandform angeordnet.

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“

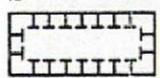


Auszug aus der Planzeichenerklärung:

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

				
Grünfläche	Spielplatz (öffentlich)	Verkehrsrün	öffentlich	Sukzessionsflächen

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Die 2. Änderung setzt ausschließlich zwei Mischgebiete fest, welche in Form einer großflächigen überbaubaren Fläche festgesetzt werden soll. Lediglich entlang der Steinbergstraße befindet sich eine 4 m² große Verkehrsfläche. Hierbei handelt es sich um eine planerische Bereinigung der vorhandenen Verhältnisse.

Durch den großzügigen Zuschnitt der überbaubaren Fläche sowie der leichten Erhöhung der GRZ auf 0,5 und 0,6 sowie der Zahl der Vollgeschosse auf zwei, wird eine stärkere Ausnutzung der Flächen im Planbereich möglich. Dagegen entfällt die Stichstraße mit Wendehammer.

Das Mischgebiet ist gem. § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegliedert. Aufgrund der topografisch und städtebaulich einzig möglichen verkehrlichen Erschließung von der Gartenstraße her, sind im MI 2 ausschließlich Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) zulässig. Weitere, allgemein zulässige Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 sind ausschließlich im nördlichen Teilgebiet (MI 1) zulässig. Damit wird städtebaulich angemessen ein verträgliches Nebeneinander der heutigen und zukünftigen Nutzungen ermöglicht. Insgesamt bleibt ein, auch in der gegebenen Kleinteiligkeit, angemessenes Mischgebiet gewahrt. Der Übergang zum vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet bleibt entsprechend den Festsetzungen des zu ändernden Bebauungsplanes erhalten. Dies wird durch die Nutzungseinschränkungen manifestiert.

Im gesamten Änderungsbereich sind Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen, die hier aufgrund der relativen Nähe eines Wohngebietes städtebaulich nicht erwünscht sind. Zudem würden sie aufgrund des wesentlich höheren Zu- und Abgangsverkehrs die vorhandenen Erschließungsmöglichkeiten in einer Art und Weise beanspruchen, die einerseits die Wohnruhe im bestehenden allgemeinen Wohngebiet als auch im Wohnteil des Mischgebietes stören würden und andererseits erhebliche Störungen im Bereich der Zu- und Abfahrt an der Steinbergstraße befürchten lassen.

5. Flächennutzungsplan

Die Änderung des Bebauungsplans (MI) weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans (W) ab. Gem. 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wurde. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden und der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

6. Erschließung

Die Erschließung ist für alle Flurstücke gesichert. Der Planbereich liegt an mehreren Straßen mit vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine darüber hinausgehende Erschließung wird seitens der Stadt Alfeld (Leine) nicht erfolgen. Sofern eine weitere Parzellierung der Flurstücke erfolgt, sind private Anliegerwege herzustellen bzw. Grunddienstbarkeiten oder Baulasten einzutragen. Flurstück 98/44 erhält eine Zufahrt von der Steinbergstraße. Hierfür wurde ein 239 m² großer Teil des städtischen Flurstücks 99/17 abgetrennt. Das neu entstandene Flurstück 99/23 soll künftig zusammen mit Flurstück 98/44 ein Baugrundstück bilden.

Aufgrund der selbständigen Erschließung des MI 2 direkt von der „Steinbergstraße“ und dem Ausschluss von Ein- und Ausfahrten sowie Zu- und Abgängen zwischen den beiden Mischgebietsteilen wird die Wohnruhe für die bestehenden Wohngebiete an der Gartenstraße und der Steinbergstraße sicher gestellt.

Durch die Änderung der Art des Baugebietes sowie die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse auf zwei, bleiben die Anforderungen an den Löschwasserbedarf entsprechend DVGW Arbeitsblatt 405 unverändert gegenüber den bestehenden Baurechten.

Es befindet sich ein Hydrant direkt am östlichen Rand des Planbereichs auf Höhe des Grundstücks Gartenstraße 31 sowie drei weitere Hydranten in einer Entfernung zwischen 30 und 140 m (Luftlinie). Die Berechnung der Purena GmbH hat ergeben, dass bei gleichzeitiger Nutzung dieser vier Hydranten eine Löschwasserentnahme von 48 bis 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden in der Regel möglich ist. Zudem besteht die Möglichkeit im Schadensfall für den Erstangriff zusätzlich städtische Tanklöschfahrzeuge einzusetzen. Die Grundversorgung ist somit gesichert.

7. Versorgungsleitungen

Das Überlandwerk Leinetal hat während der ersten Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB einen Hinweis darauf gegeben, dass sich innerhalb des Flurstücks 99/23 mehrere 0,4-kV-Kabel sowie ein Kabelverteilerschrank befinden.

Da die Stadt Alfeld (Leine) dieses Flurstück verkaufen wird, sind vorher Maßnahmen zur Sicherung dieser Versorgungseinrichtungen notwendig (beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder Baulast). Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Bauantrages für Flurstück 98/44 vorzubereiten.

8. Naturschutzrechtliche Belange

Das Änderungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt, weshalb weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein Umweltbericht notwendig sind. Ebenso entfällt die Kompensationspflicht. Es besteht jedoch die Verpflichtung zur Prüfung und Abwägung der Belange des Naturschutzes (insbes. Artenschutz). Durch die FLU Planungsgemeinschaft GbR wurde ein Biotop- und Artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat während der ersten Auslegung darauf hingewiesen, dass die Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz in ausreichendem Umfang kartiert wurden und Verbotstatbestände für keine Artengruppe erfüllt sind. Es wurde ausgeführt, dass die Tötung einzelner Individuen (Avifauna) bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Setzzeit vermieden werden und die Beseitigung der Fortpflanzungsstätten ebenfalls keinen Verbotstatbestand erfüllt, da die ökologische Funktion der betroffenen Population im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Unter 3 § der textlichen Festsetzungen sind Anpflanzungen vorgesehen. Sie dienen neben dem ökologischen Aspekt insbesondere dem Erhalt des stark durchgrüneten Erscheinungsbilds dieses Baugebietes und sind aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Dadurch entfällt die im rechtskräftigen Plan festgesetzte Sukzessionsfläche lediglich hinsichtlich der Flächenzuordnung, da ihre Umsetzung an anderer Stelle erfolgt. Eine konkrete Flächenbenennung ist im derzeitigen Stand der Planung für Flurstück 98/44 nicht sinnvoll. Durch § 3 Nr. 2 der textlichen Festsetzung wird jedoch gewährleistet, dass sie nicht entfällt, sondern faktisch nur verschoben wird.

Anlage

Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“

Biotop- und Artenschutzrechtliches Gutachten

Auftraggeber:

Lehmann + Partner
Bahnhofstraße 6,
31061 Alfeld.

Stadt Alfeld / Leine
Postfach 1743
31047 Alfeld / Leine

Auftragnehmer:



FLU Planungsgemeinschaft GbR
Freiraum Landschaft Umwelt
Rotestraße 15
31073 Delligsen

Tel. 05187-75 99 75
Fax: 05187-75 99 74
info@flu-planung.de
www.flu-planung.de

Bearbeitung:

Daniel Schneider, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur
Birgit Feichtinger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Inhalt

1	Grundlagen und Aufgabenstellung	3
2	Naturschutzfachliche und städtebauliche Rechtsgrundlagen	3
2.1	Anforderungen relevanter Fachgesetze	3
2.2	Biotopschutz	4
2.3	Besonderer Artenschutz	5
3	Gebietsbeschreibung und Fotodokumentation	5
4	Vorhaben und Planung	9
5	Bestandserfassungen und naturschutzfachliche Bewertungen	10
5.1	Biotoptypen	10
5.2	Fauna	12
5.2.1	Allgemeines	12
5.2.2	Brutvögel	13
5.2.3	Tagfalter	18
5.2.4	Heuschrecken	22
5.2.5	Fledermäuse	24
5.2.6	Weitere (potenziell) im Gebiet vorkommende Tierarten	27
6	Eingriffsbeurteilung – Rechtliche und planerische Folgen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes	27
6.1.	Allgemeines	27
6.2	Prüfung im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	27
6.2.1	Verbotstatbestände für die Pflanzen	27
6.2.2	Biotopschutz	27
6.2.3	Überplanung von rechtskräftigen Ausgleichsflächen	27
6.2.4	Verbotstatbestände für die Tagfalter und Heuschrecken	28
6.2.5	Verbotstatbestände für die Fledermäuse	28
6.2.6	Verbotstatbestände für die Brutvögel	28
7	Literatur	30

Kartenverzeichnis

Karte 1	Bestand Biotoptypen	11
Karte 2	Ergebnisdarstellung der Brutvogelkartierung	14
Karte 3	Transektbereiche der Tagfalter- und der Heuschreckenerfassung	19

1 Grundlagen und Aufgabenstellung

Im Bereich der Stadt Alfeld (Leine) ist mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 "Im Wambeck" die Nachverdichtung von Flächen im Innenbereich geplant. Die Planung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a „Bebauungsplan der Innenentwicklung" durchgeführt werden.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bzw. des Arten- und Biotopschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 sind jedoch im Rahmen von B-Plan-Verfahren auch zu berücksichtigen, wenn diese als „Beschleunigtes Verfahren“ nach §13a BauGB durchgeführt werden.

Gemäß BauGB sind diese Belange auch in die planerische Abwägung einzustellen, wenn kein Ausgleich erforderlich ist (siehe unten).

Um sowohl den Vorgaben des BauGB sowie des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Folge zu leisten, wurde daher die detaillierte und flächenscharfe Erfassung der potentiell schutzwürdigen Biotopbereiche vorgesehen. Außerdem wurden Erfassungen der Vogelfauna sowie weiterer relevanter Tierartenvorkommen (im Wesentlichen Tagfalter, Heuschrecken und Fledermäuse) im Planungsgebiet durchgeführt. Diese Erfassungen, Darstellungen und Bewertungen bilden Aufgabenstellung und Inhalt der vorliegenden Arbeit.

Der durchgeführte und wie vorliegend dargestellt aus fachlicher Sicht notwendige Erfassungsrahmen, wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abgestimmt.

2 Naturschutzfachliche und städtebauliche Rechtsgrundlagen

2.1 Anforderungen relevanter Fachgesetze

Das Änderungsverfahren des B-Planes „Im Wambeck“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 gilt, dass sofern aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, so gelten diese als, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5, vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich für Eingriffe. Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Dennoch besteht gemäß § 2 Abs. 3 BauGB auch im beschleunigten Verfahren die Verpflichtung, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten, soweit diese für die Abwägung von Bedeutung sind.

Die Belange des Naturschutzes müssen in der Abwägung beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob aufgrund anderer Abwägungsbelange Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Falls dies der Fall sein sollte, müssen geeignete Festsetzungen getroffen werden. Dies gilt z. B. für die folgenden Belange:

die Bodenschutzklausel, die Begrenzung der Bodenversiegelung oder gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die Gemeinde kann dabei dennoch Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Es gilt aber Folgendes zu beachten: Wenn die Kompensationspflicht entfällt, dann entfällt auch die Rechtsgrundlage für eine Abwälzung der Kosten für die Kompensationsmaßnahmen. Allerdings können hierzu städtebauliche Verträge geschlossen werden.

Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen. Dieses macht u. a. die Beachtung folgender Aspekte und Arbeitsschritte erforderlich, die auch im Verfahren nach § 13a BauGB zu erbringen sind:

- Schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung
- Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- ggf. Vermeidungsmaßnahmen
- Fachrechtliche Regelungen (Besonderer Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG)

Die Kartierung eventuell im Gebiet vorkommender gesetzlich geschützter Biotope sowie besonders oder streng geschützter Arten ist daher notwendig, um eventuelle Verbotstatbestände nach § 44 bzw. § 30 BNatSchG aufzuzeigen und gegebenenfalls ein Ausnahmeverfahren oder ein „Hineinplanen in eine Befreiungslage“ zu ermöglichen.

Zusammenfassend stellt folgendes Schaubild die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu berücksichtigenden Umweltaspekte dar:

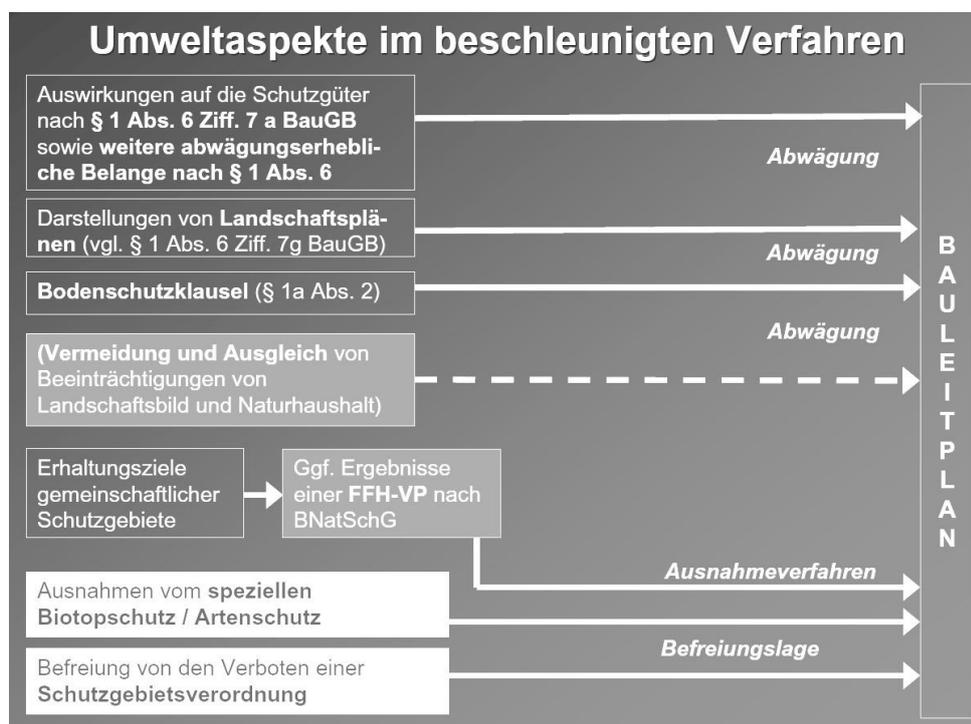


Abbildung 2-1: Berücksichtigung der Umweltaspekte im beschleunigten Verfahren (JESSEL 2007)

2.2 Biotopschutz

Gemäß § 30 BNatSchG Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Gemäß Absatz 3 des Paragraphen kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Gemäß § 30 Absatz 4 BauGB gilt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Von den in diesem Fall rahmengesetzgebenden Bestimmungen weicht das Land Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ab.

In § 24 Abs. 1 Nr. 2. NAGBNatSchG heißt es: „§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.“

Daraus folgt, dass diese etwaigen gesetzlich geschützten Biotope in diesem Fall ohne notwendigen Ausgleich und ohne dass es einer Befreiung oder einer Ausnahme bedarf, überplant werden dürfen.

2.3 Besonderer Artenschutz

Die Bearbeitung der Belange des besonderen Artenschutzes ergibt sich aus dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Die Definitionen für besonders geschützte und streng geschützte Arten, auf die sich der § 44 bezieht, liefert § 7 – (Begriffsbestimmungen) des Gesetzes. Die Bestandserfassungen sollen Auskunft darüber geben, inwieweit besonders bzw. streng geschützte Arten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von dem Vorhaben betroffen sind, und ob damit Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 – in Verbindung mit § 44 Abs. 5 – einhergehen.

In diesem Zusammenhang sind möglicherweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen¹, vgl. FROELICH & SPORBECK 2010) durchzuführen, deren Art und Umfang aufgrund der ermittelten Arten und Biotope festgelegt werden können.

3 Gebietsbeschreibung und Fotodokumentation

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 43 „Im Wambeck“ liegt im Stadtgebiet von Alfeld (Leine). Hier liegt er eingerahmt zwischen den Straßen „Walter-Gropius-Ring“, „Steinbergstraße“, „Am Steinberg“ und „Im Wambeck“ (siehe Abbildung 1).

Bei dem im nun geplanten Verfahren zu ändernden Bereich des seit 1996 rechtskräftigen B-Plans handelt es sich um den westlichen Teilbereich des B-Plans mit einer Größe von insgesamt ca. 1,25 Hektar. Der Änderungsbereich liegt westlich der bestehenden Wohnbebauung entlang der Gartenstraße oberhalb des Walter-Gropius-Rings.

Der Änderungsbereich ist derzeit als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (siehe Abbildung 1) und bis auf ein Grundstück an der Straße „Am Steinberg“, auf dem sich ein Wohngebäude aus den 1970er Jahren befindet, noch unbebaut.

¹ **CEF-Maßnahmen:** *continuous ecological functionality-measures*, **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten

FCS-Maßnahmen: *favourable conservation status* (= „Günstiger Erhaltungszustand“), **kompensatorische Maßnahmen**, die notwendig sind, damit sich der Erhaltungszustand einer Art insgesamt nicht verschlechtert (wenn trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Tierarten nicht auszuschließen sind (aus: FROELICH & SPORBECK 2010, verändert)

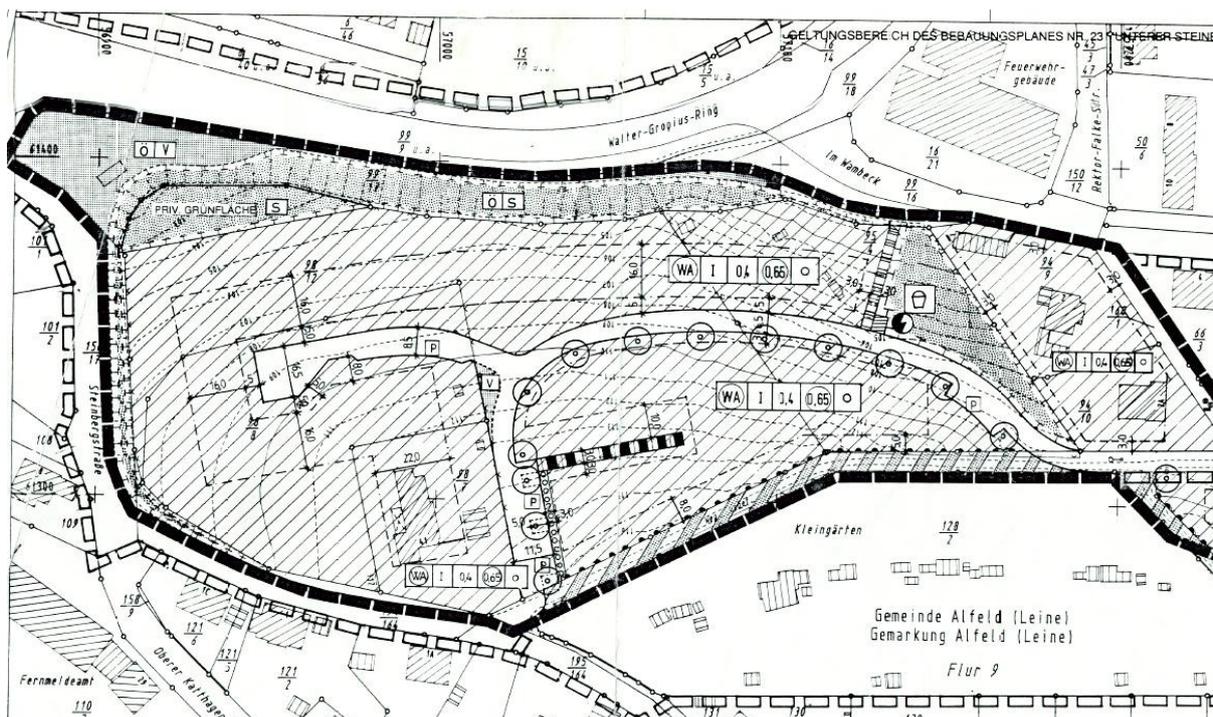


Abbildung 3-1: Ausschnitt aus der Darstellung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 43 „Im Wambeck“ der Stadt Alfeld (Leine) (Quelle: Stadt Alfeld (Leine)).



Abbildung 3-2: Rot umrandet dargestellt ist der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 43 „Im Wambeck“ (Quelle: Stadt Alfeld (Leine)).

Um das bestehende Wohngebäude befindet sich nördl. und südl. an den Hausgarten angrenzend (siehe Foto 1 und 2 der Fotodokumentation) eine relativ ausgedehnte extensive Wiese (Foto 3-5, die mit drei einzelnen hochstämmigen großen alten Obstbäumen bestanden ist (Foto 6-8). Funktional ist diese Wiese dem Hausgarten des bestehenden Wohngebäudes zuzurechnen.

Hangabwärts (in nördl. Richtung) wird diese Wiese von einem mehrere Meter breiten Baum-Strauchgürtel, aus überwiegend Nadelbäumen und Ziersträuchern bestehend, begrenzt (siehe Foto 9 und 10). Nördlich wird dieser Komplex dann von einem massiven Metallzaun eingefriedet. Unterhalb dieses Zaunes befindet sich eine Sukzessionsfläche, die derzeit vegetationskundlich als „Schlagflur“ (siehe Foto 11 und 12) zu bezeichnen ist. Bis vor einiger Zeit befand sich auf dieser Fläche ein durch Sukzession entstandener Gehölzbestand (siehe Abbildung 3-2 nördlicher Teil innerhalb der roten Grenze).

Von Norden, Süden und Westen wird der Änderungsbereich von einem Baum-Strauchgürtel aus heimischen Arten umschlossen (siehe Foto 11 und 12). Dieser Baum-Strauchgürtel ist im rechtskräftigen B-Plan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt (Ausgleichsfläche).

Fotodokumentation



Foto 1 und 2: bestehendes zu erhaltendes Wohngebäude mit von Norden vorgelagerter extensiver Wiese und Hausgarten



Foto 3 und 4: extensive Wiese (Biotoptyp „GMS“)



Foto 5: Braunelle (*Prunella vulgaris*) auf extensiver Wiese

Foto 6: einzelner Obstbaum auf extensiver Wiese.



Foto 7 und 8: weitere einzelne Obstbäume auf der extensiven Wiese



Foto 9 und 10: Baum-Strauchgürtel aus überwiegend Nadelbäumen und Ziersträuchern an der nördlichen Grenze des Biototyps „GMS“



Foto 11 und 12: Schlagflur auf Fläche, die bis vor einiger Zeit noch waldartig mit Gehölzen bestockt war; dahinter liegend der Baum-Strauchgürtel aus heimischen Arten, der aus Ausgleichfläche im rechtskräftigen B-Plan festgesetzt ist

4 Vorhaben und Planung

Im Änderungsbereich des B-Plans ist geplant, die Flächen insgesamt als „Mischgebiet“ darzustellen. Die zulässige Grundflächenzahl wird zwischen 0,5 und 0,6 liegen.

Das bestehende Wohngebäude an der Straße „Am Steinberg“, Ecke Gartenstraße bleibt erhalten. Die verkehrstechnische Erschließung des Mischgebiets 2 (MI2) erfolgt aus Richtung Osten über die Gartenstraße. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs (MI1) soll über eine neu anzulegende Erschließungsstraße aus Richtung Westen über die Steinbergstraße erfolgen.

Durch diese Erschließungsstraße wird voraussichtlich ein Teil der oben beschriebenen Ausgleichsfläche überplant. Dieses betrifft voraussichtlich eine Fläche von ca. 752 m² (siehe Karte 1).

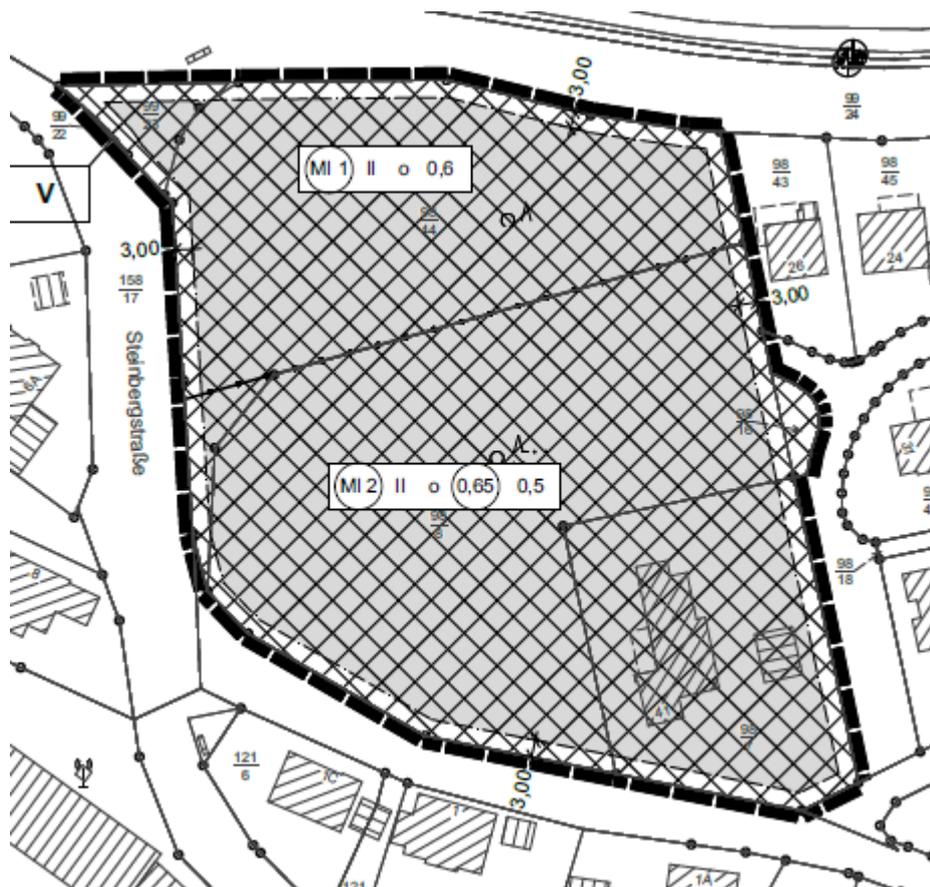


Abbildung 4-1: Darstellung des Entwurfs des geänderten Bereichs des Bebauungsplans (Quelle: Stadt Alfeld (Leine)).

5 Bestandserfassungen und naturschutzfachliche Bewertungen

5.1 Biototypen

Die Erfassung der Biototypen erfolgte am 20.07.2015. Die Erfassung wurde flächendeckend im Änderungsbereich des Plangebiets durchgeführt. Methodisch erfolgte die Erfassung auf Grundlage des „Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen“ (VON DRACHENFELS 2011) in der derzeit geltenden Fassung.

Ergebnisse:

Die Ergebnisse der Biototypenkartierung sind in Karte 1 und in Tabelle 5.1-1 dargestellt.

Tabelle 5.1-1: Ergebnisse der Biototypenkartierung mit Angabe der jeweiligen Biotopwertstufen, der Rote-Liste-Einstufungen nach VON DRACHENFELS und Angabe des gesetzlichen Schutzstatus

Biototyp		Fläche [m ²]	Wertstufe	Rote Liste
nach von Drachenfels 2011			nach VON DRACHENFELS (2012)	
GRA	Artenarmer Scherrasen	82	I	
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	2.715	IV	2
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	982	III	3
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	593	III	3
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	2.436	III	3
HSN/BZN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten verzahnt mit Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	2.311	II	
OVP	Stellfläche / Parkplatz	43	I	
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	2.269	I	
UWR/UWA	Waldlichtungsflur (auf augenscheinlich gestörtem Standort)	3.267	III	

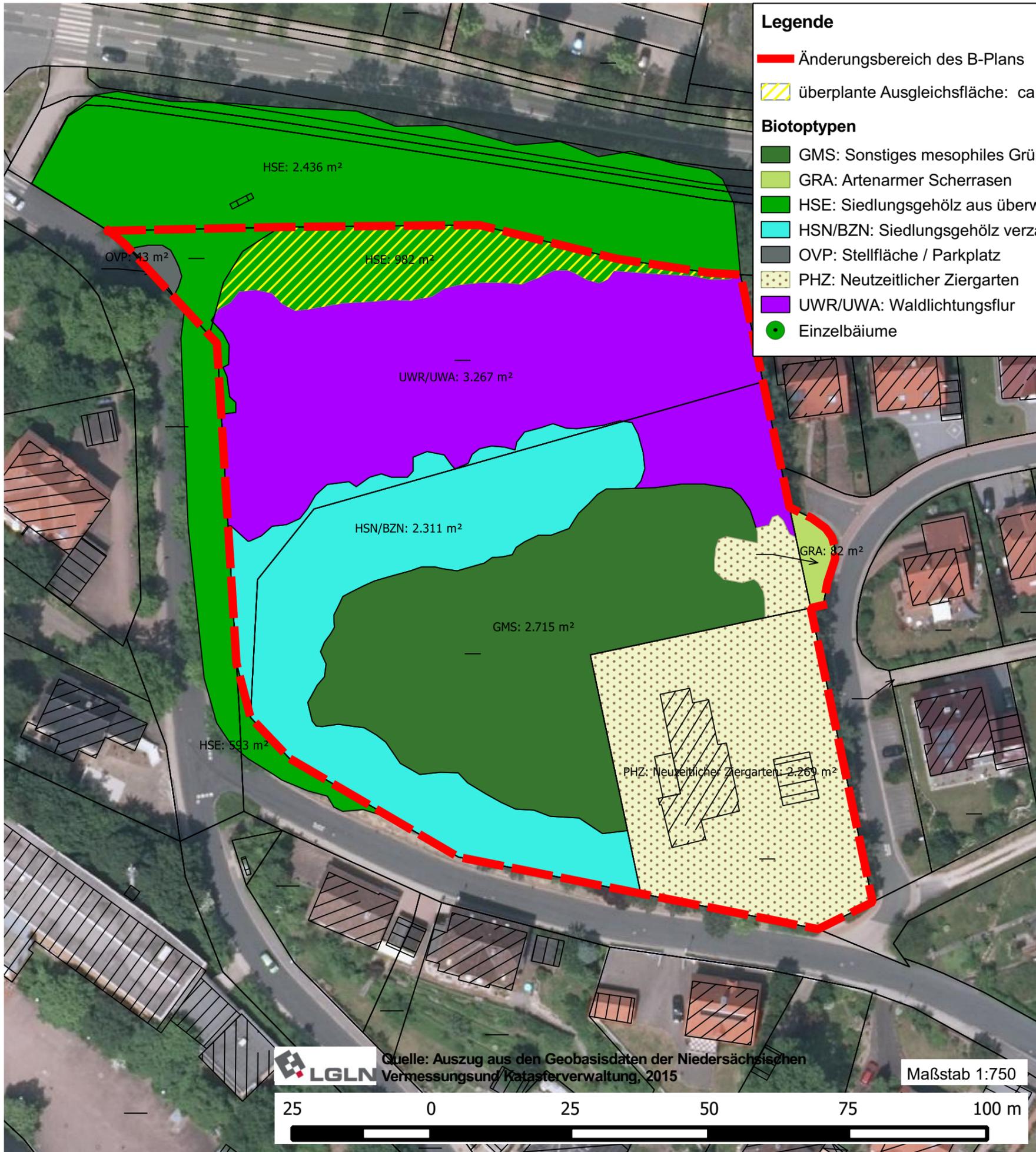
Pflanzen, die in der Roten Liste für Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen (GARVE 2004) gelistet sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Zur Biototypeneinstufung des Grünlands

Im Rahmen der Kartierung wurde die Wiese hangabwärts des bestehenden Wohnhauses, auf Grundlage der anzulegenden Kriterien des Kartierschlüssels (VON DRACHENFELS 2011) auf 2.715 m² als „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS) eingestuft.

Diese Einstufung erfolgte, da fünf Kennarten für mesophiles Grünland mit weiter Standortamplitude, jeweils in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren, nachgewiesen wurden. Diese sind:

- *Achillea millefolium*
- *Festuca rubra agg.*
- *Plantago lanceolata*
- *Prunella vulgaris*
- *Trifolium pratense*



Legende

- ▬ Änderungsbereich des B-Plans
- überplante Ausgleichsfläche: ca. 752 m²

Biotoptypen

- GMS: Sonstiges mesophiles Grünland
- GRA: Artenarmer Scherrasen
- HSE: Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- HSN/BZN: Siedlungsgehölz verzahnt mit Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Baum- bzw. Gehölzarten
- OVP: Stellfläche / Parkplatz
- PHZ: Neuzzeitlicher Ziergarten
- UWR/UWA: Waldlichtungsflur
- Einzelbäume



**Änderung des Bebauungsplans Nr. 43
"Im Wambeck" der Stadt Alfeld Leine**

Biotop- und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2015
Maßstab 1:750

Eine Einstufung als Biototyp „GMK“ (mesophiles Grünland kalkreicher Standorte) bzw. „GMA“ (mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) erfolgte nicht, da die dazu notwendigen Kennarten für diese Untertypen nicht bzw. nicht in ausreichender Anzahl vorhanden waren.

Lediglich *Crepis capillaris* wurde als einzige Art aus dieser Kennartengruppe auf der Fläche vereinzelt nachgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope, gemäß § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG, liegen nicht vor.

Bewertung:

Den mit 7.278 m² flächenmäßig größten Anteil nehmen Biototypen der Wertstufe III („allgemeine Bedeutung“ nach VON DRACHENFELS 2012) ein. Hierbei handelt es sich um die Biototypen „HSE“ (4.011 m²) und „UWR/UWA“ (3.267 m²).

Flächenmäßig an zweiter Stelle stehen Biototypen der Wertstufe IV („besondere bis allgemeine Bedeutung“) mit 2.715 m² (Biototyp „GMS“).

Biototypen der Wertstufen II („allgemeine bis geringe Bedeutung“) und I („geringe Bedeutung“) machen zusammen 4.704 m² aus. Hierbei handelt es sich um die Biototypen „PHZ“, „HSN/BZN“, „GRA“ und „OVP“.

Hinweis zum Biototyp „GMS“

Zum Zeitpunkt der Kartierung am 20.07.2015 war die Wiese augenscheinlich relativ frisch gemäht. Es ist daher möglich, dass unter günstigeren Kartierbedingungen der Biototyp anders eingestuft worden wäre, da es sein kann, dass dann andere oder weitere der entsprechenden Kennarten der Untertypen gemäß VON DRACHENFELS (2012) nachweisbar gewesen wären.

5.2 Fauna

5.2.1 Allgemeines

Zur vollständigen, aus fachlicher Sicht eigentlich notwendigen Erfassung des gesamten Artenspektrums der erfassten Tierartengruppen, sind auf Grund der jeweiligen methodischen Vorgaben, die Erfassungen eigentlich verteilt über die gesamte Vegetationsperiode von (Februar), März bis September eines Kalenderjahres durchzuführen. Auf Grund des Zeitpunkts der Beauftragung Mitte Juli 2015, war dieses jedoch in der laufenden und bereits weit fortgeschrittenen Vegetationsperiode nicht mehr möglich.

Daher erheben die Ergebnisse der Kartierungen auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich des jeweils erfassten Artenspektrums der jeweiligen Artengruppe.

Um die Erfassungslücken zu kompensieren, erfolgt daher zusätzlich eine Potenzialeinschätzung der Habitat- und Lebensraumfunktionen für die jeweiligen Artengruppen und Arten hinsichtlich weiterer möglicher im Gebiet vorkommender Arten, als zusätzliche Grundlage für die Bewertung des Gebiets und zur Bewertung des Eingriffs hinsichtlich der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG.

Diese Herangehensweise wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.2.2 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte entsprechend der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005).

Im Rahmen der durchgeführten Revierkartierung wurden an drei Terminen (17.07., 24.07. und 31.07.2015) alle im Gebiet nachweisbaren Vogelarten erfasst und in Feldkarten notiert.

Das besondere Augenmerk lag dabei entsprechend den methodischen Vorgaben auf der Feststellung der so genannten Revieranzeigenden Merkmale der Individuen. Für die Auswertung wurden die Registrierungen aus den Tageskarten zusammengestellt, so dass kumuliert die Revier anzeigenden Merkmale (i. d. R. singende Männchen) sichtbar wurden. Bei mindestens zweimaliger Feststellung an einem Punkt wurde ein „Papierrevier“ (Brutverdacht) angenommen (n. OELKE 1974, in SÜDBECK et al. 2005). Bei weiteren festgestellten Merkmalen (z.B. mehrmaliges Anfliegen eines bestimmten Punktes, Futtereintrag) wurde eine Brut als sicher angenommen (Brutnachweis).

Ergebnisse:

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung sind in Tabelle 5.2.2-2 sowie in Karte 2 dargestellt. Die Kartierungen erfolgten bei den in Tabelle 5.2.2-1 angegebenen Rahmenbedingungen.

Tabelle 5.2.2-1: Wetterbedingungen während der Brutvogelerfassungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
17.07.2015	4:30 – 5:45	15°C	7/8	1-2 Bft	–
24.07.2015	5:00 – 5:50	12°C	5/8	2-3 Bft	–
31.07.2015	5:20 – 6:05	9 °C	2/8	0 Bft	–

Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierungen 22 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 5.2.2-2). Davon konnten 8 Arten als sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im bzw. direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet brütend benannt werden (siehe Tabelle 5.2.2-3). Es wurden insgesamt 13 Brutreviere (Papierreviere) ermittelt.

Für 14 Arten erfolgte weiterhin der Nachweis mit dem Status „Brutzeitfeststellung“.

Mit Ausnahme des Turmfalken (RL NDS: Vorwarnstufe), der einmal überfliegend festgestellt wurde und der Mehlschwalbe (RL NDS: Vorwarnstufe), die mit ca. 10 Individuen einmal im Rahmen der Tagfalterkartierung am 22.07. jagend über dem Gebiet festgestellt wurde, wurden keine Rote-Liste-Arten festgestellt (vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007).

Die größte Dichte an Brutrevieren und Individuen befindet sich im Bereich der Gehölzstrukturen am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets sowie im Gehölzstreifen, der quer durch das Gebiet verläuft.

Als weitere besondere Arten sind der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Graureiher (*Ardea cinnerea*) zu nennen. Der Graureiher wurde mit einem rufenden Individuum nordwestlich außerhalb des Plan-Änderungsgebiets einmal am 24.07. nachgewiesen.

Der Mäusebussard wurde zweimal (am 17.07. und am 24.07.) rufend aus dem Gehölzbestand nördlich des Walter-Gropius-Rings außerhalb des Plan-Änderungsgebiets nachgewiesen.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2015

Maßstab 1:750



Legende

Änderungsbereich des B-Plans

Papierreviere und Brutzeitfeststellungen

- ★ Brutnachweis (angenommene Reviermittelpunkte)
- ★ Brutverdacht (angenommene Reviermittelpunkte)
- Brutzeitfeststellung (Nachweispunkt des jew. Individuums)

Art	Bemerkung	Kürzel
Amsel		A
Blausmeise		Bm
Buchfink		B
Buntspecht		Bs
Eichelhäher		Ei
Elster		E
Gimpel		Gim
Graureiher	überfliegend	Grr
KLeiber		Kl
Kohlmeise		K
Mauersegler	ca. 10 Individuen jagend über Straße	Ms
Mönchsgrasmücke		Mg
Rabenkrähe		Rk
Ringeltaube		Rt
Rotkehlchen		R
Sommergoldhähnchen		Sg
Stieglitz		Stig
Turmfalke	überfliegend	Tf
Zaunkönig		Z
Zilpzalp		Zi



Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 "Im Wambeck" der Stadt Alfeld Leine

Biotop- und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Karte 2: Ergebnisdarstellung der Brutvogelkartierung

Tabelle 5.2.2-2: Ergebnisse der Bestandserfassung der Brutvögel im Juli 2015

Lfd. Nr.	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Abk.	Kartierung	Kartierung	Kartierung	Schutzstatus (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG)
				17.07.	24.07.	31.07.	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x	x	x	besonders geschützt
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	x	x		besonders geschützt
3	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim		x	x	besonders geschützt
4	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x	x	x	besonders geschützt
5	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Mg	x	x	x	besonders geschützt
6	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	x	x	x	besonders geschützt
7	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm			x	besonders geschützt
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	x			besonders geschützt
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei			x	besonders geschützt
10	Graureiher	<i>Ardea cinnerea</i>	Grr		x		besonders geschützt
11	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	x			besonders geschützt
12	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms		x		besonders geschützt
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	x	x	x	besonders geschützt
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x	x	x	besonders geschützt
15	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg		x	x	besonders geschützt
16	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Stig			x	besonders geschützt
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf			x	streng geschützt
18	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z		x		besonders geschützt
19	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	x			besonders geschützt
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M		x		besonders geschützt
21	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	x	x		streng geschützt
22	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	x			

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „besonders geschützt“. Der Mäusebussard und der Turmfalke sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“.

Tabelle 5.2.2-3: Brutnachweise und Ableitung von Brutverdachtsfällen

Lfd. Nr.	Art (Deutscher Name)	Art (wissenschaftlicher Name)	Abk.	Brut bzw. Brutverdacht / im Plangebiet [Anzahl Brutpaare]	Feststellungen im Plangebiet ohne Revierzurordnung [Individuen]	Brut bzw. Brutverdacht außerhalb des Plangebiets [Anzahl Brutpaare]	Feststellungen außerhalb des Plangebiets ohne Revierzurordnung [Individuen]
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	2		1	
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	1			
3	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim			1	
4	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	2			
5	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Mg	1			
6	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	2			
7	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm		2		
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E		1		
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei		1		
10	Graureiher	<i>Ardea cinnerea</i>	Grr				1
11	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl				2
12	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms				21
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk		2		1
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	1	1	
15	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignacapillus</i>	Sg	1	1		
16	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Stig				1
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf		1		
18	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z				1
19	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		3		
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M				10
21	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb				2
22	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs		1		

Bewertung:

Insgesamt bleibt das Artenspektrum im Plangebiet bzw. die ermittelte Dichte an Papierrevieren unter dem biotopspezifischen Erwartungswert.

Die relativ geringe Artenzahl und damit auch die relativ geringe Zahl an Brutrevieren lässt sich mit der auftragsbedingt Mitte Juli recht spät begonnenen Kartierung begründen. Viele Arten bzw. Individuen zeigen zu dieser Jahreszeit bereits reduzierte Brutaktivität bzw. haben die Brut abgeschlossen.

Somit waren im Rahmen der Erfassungen auch nur noch recht eingeschränkt brutanzeigende Merkmale nachzuweisen.

Auf Grund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung (siehe Karte 2 sowie Tabelle 5.2.2-2 und Tabelle 5.2.2-3) ist das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung für die Avifauna, mit Hilfe des Bewertungsansatzes nach BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996) (siehe Tabelle 5.2.2-4), mit der Wertstufe 3 („allgemeine Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) bis Wertstufe 4 („allgemeine bis geringe Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) zu bewerten.

Tabelle 5.2.2-4: Rahmen für die Bewertung von Tierlebensräumen (BRINKMANN 1998, in Anlehnung an RECK 1996)

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
1 sehr hohe Bedeutung (Wertstufe 5 nach BREUER 2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart <u>oder</u> • Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u> • Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u> • ein vorkommen einer Tierart der FFH-Richtlinie, Anhang II, die in der Region oder landesweit stark gefährdet ist. • Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an sehr stark gefährdete Lebensräume
2 hohe Bedeutung (Wertstufe 4 nach BREUER 2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart <u>oder</u> • Vorkommen mehrerer gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u> • ein vorkommen einer Tierart der FFH-Richtlinie, Anhang II, die in der Region oder landesweit gefährdet ist. • Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an gefährdete Lebensräume
3 mittlere Bedeutung (Wertstufe 3 nach BREUER 2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen gefährdeter Tierarten <u>oder</u> • allgemein hohe Tierartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert
4 geringe Bedeutung (Wertstufe 2 nach BREUER 2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Tierarten fehlen <u>und</u> • bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tierartenzahlen
5 sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1 nach BREUER 2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsvolle Tierarten kommen nicht vor

Im direkten und im weiteren nördlichen Nahbereich des Plangebiets, in den dortigen Gehölzbeständen, ist auf Grund der Kartiererergebnisse davon auszugehen, dass diese Flächen, auch nördlich des Walter-Gropius-Rings eine Bedeutung für die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes höherwertige Art des Mäusebussard haben, denn von dort wurde der Mäusebussard zweimal rufend nachgewiesen (1. Und 2. Kartierung).

Der Graureihernachweis erfolgte auf Grund eines am 24.07.2015 überfliegenden Individuums.

Der einmalig übergeflogene Turmfalke brütet seit Jahren im Turm der Alfelder Nicolai-Kirche.

Potentiell weitere mögliche vorkommende Vogelarten; Auswirkungen auf Bewertungsergebnis

Wie oben beschrieben liegt die Artenzahl der Brutvögel, wahrscheinlich auch auf Grund der jahreszeitlich späten Kartierung, unter dem biotopspezifischen Erwartungswert.

Bei rechtzeitig im Frühjahr begonnener Kartierung wären voraussichtlich unter anderem weitere im Gebiet brütende Vogelarten zu erwarten gewesen: Fitis, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Singdrossel, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Sperlinge sowie Grünspecht (RL NDS: 3 sowie streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bis auf den Grünspecht handelt es sich bei diesen Arten um keine Rote-Liste-Arten. Auch zu den streng geschützten Arten zählen diese Arten mit Ausnahme des Grünspechts nicht.

Unter der Annahme, dass diese potenziell weiteren Arten brütend im Plangebiet nachgewiesen worden wären, wäre das Bewertungsergebnis bzw. die Bedeutung des Plangebiets mit der Wertstufe 3 etwas höher ausgefallen.

Bedeutung der Einzelbäume und Gehölzbereiche im Plangebiet

Die bestehenden Bäume und Gehölzbereiche im Plangebiet besitzen auf Grund des Strukturangebots und der Vegetationsausprägung eine grundsätzliche Bedeutung für die Brutvögel. Wertbestimmende Faktoren sind dabei vor allem ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Rückzugsmöglichkeit und Schutz vor Feinden (einschließlich relativ geringer Frequentierung durch Menschen). Diese Faktoren werden vor allem bestimmt durch die Parameter

Struktureichtum

- Vegetationsdichte und -Schichtung,
- ausreichende Flächengröße sowie
- naturnahe Pflanzenartenzusammensetzung (mit vorwiegend heimischen Gehölzen)

Diese Strukturen stellen also nicht nur Nistgelegenheiten, sondern bieten den Vögeln Deckung und Schutz und sichern ihnen Nahrungsgrundlagen. Dabei ist zu beachten, dass dies auch für Vögel gilt, die nicht direkt innerhalb des eigentlichen Plangebietes brüten, sondern in dessen näherem Umfeld.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die vorhandenen Gehölzbereiche nicht nur einen Biotopwert für Vogelarten besitzen, sondern auch für andere Tierarten wie z.B. Insekten, Kleinsäuger, Spinnen oder Mollusken von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Vernetzung von Lebensräumen im Sinne eines Biotopverbundes, besitzen Landschaftselemente wie das Plangebiet in dieser Ausprägung außerdem eine wichtige Rolle als Trittsteinbiotop.

5.2.3 Tagfalter

Die Erfassung der Tagfalter im B-Plan-Änderungsbereich erfolgte an vier Terminen zwischen Mitte Juli und -Ende September.

Hierzu wurde das Plangebiet in Transekte bzw. Transektabschnitte (siehe Karte 3) unterteilt. Diese Transekte wurden im Rahmen der Kartiergänge in gleichmäßigem Tempo in 5-Meter-Streifen abgelaufen.

Bei Transekt 1 handelt es sich um die Waldlichtungsflur (Biotoptyp UW) mit Vorkommen der für diese Biotoptypen charakteristischen Arten und dem entsprechenden Blütenangebot.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2015

Maßstab 1:750



Legende

Änderungsbereich des B-Plans

Transekte

Transektbereich 1

Transektbereich 2.1

Transektbereich 2.2



**Änderung des Bebauungsplans Nr. 43
"Im Wambeck" der Stadt Alfeld Leine**

Biotop- und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Karte 3: Transektbereiche der Tagfalter- und der Heuschreckenerfassung



Der Transekt 2 erstreckt sich südlich des das Untersuchungsgebiet teilenden Gehölzgürtels. Dieser Transekt wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Der Abschnitt 2.1 umfasst im Wesentlichen die Fläche des sonstigen mesophilen Grünlands (Biototyp GM5) sowie die Rasenfläche des Hausgartens.

Der Transektabschnitt 2.2 umfasst einen kleinen Teilbereich, der mit einer Distelflur bewachsen ist.

Die beobachteten Tagfalter wurden in Transekt erfassungsbögen mit den Parametern „Status“, „Anzahl“ und „Verhalten“ notiert.

Schwerer bzw. aus der Ferne nicht bestimmbar Arten wurden mit einem Handkescher zur gefangen und nach der Bestimmung der jeweiligen Art vor Ort wieder freigelassen.

Folgende methodische Rahmenbedingungen wurden bei den Erfassungen der Tagfalter beachtet und eingehalten:

Kartiersaison vom 1. April bis zum 30. September

Das Stattfinden einer Erhebung richtet sich dabei immer danach, ob die Witterungsbedingungen erfüllt sind (s.u.). Je nach Höhenlage und Regionalklima können Beginn bzw. Ende entsprechend später bzw. früher liegen.

Kartierung **wöchentlich** von Montag bis Sonntag, der genaue Termin innerhalb einer Woche wird vom Kartierer bestimmt.

Begehung zwischen 10.00 und 17.00 Uhr

Dieser Zeitraum kann an die tatsächlichen Witterungsbedingungen angepasst werden. Besonders an heißen Sommertagen ist eine Kartierung oft auch später möglich. Möglicherweise ist bei extrem heißem Wetter eine Verlängerung sogar notwendig, da die Falter in den Mittagsstunden dann eine sog. Hitzeflucht zeigen (Verkriechen in die Krautschicht bzw. Flucht in Schattenbereiche).

Eine **Bearbeitungszeit pro 50m-Abschnitt von ca. 5 min** sollte auch an Tagen eingehalten werden, an denen nur wenige bzw. extrem viele Falter fliegen.

Folgende **Witterungsbedingungen** müssen für eine erfolgreiche Kartierung erfüllt sein:

Temperatur:

- bei Temperaturen zwischen 13 und 17 °C nur bei geringer Bewölkung (maximal 40 % (=3/8))
- bei Temperaturen über 17 °C ist die Bewölkung zu vernachlässigen (eine maximale Bewölkung von 70-80 % (=6/8) sollte dennoch nicht häufig überschritten werden)

Wind:

- es darf nur bis Windstärke 4 gezählt werden (=20 km/h)

Niederschlag:

- bei Regen fällt die Kartierung aus bzw. wird unterbrochen

Die jeweiligen Daten zur Witterung werden im Kopf des Erfassungsbogens notiert.

Abbildung 5.2.3-1: Methodische Rahmenbedingungen bei den durchgeführten Tagfaltererfassungen (Quelle: LEOPOLD et al (2005))

Ergebnisse:

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte am 22.07., am 03.08., am 26.08. und am 24.09.2015 bei den in Tabelle 5.2.3-1 dargestellten Bedingungen.

Tabelle 5.2.3-1: Wetterbedingungen während der Tagfaltererfassungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
22.07.2015	11:30 – 12:30	28°C	6/8	0-1 Bft	–
03.08.2015	12:00 – 13:15	28°C	0/8	0-1 Bft	–
26.08.2015	13:00 – 14:00	26°C	3/8	2-4 Bft	–
24.09.2015	12:00 – 13:00	17°C	6/8	0-2 Bft	–

Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierungen sechs Tagfalterarten mit maximalen Individuenzahlen pro Kartiergang von sieben pro Transekt bzw. Transektabschnitt festgestellt (siehe Tabelle 5.2.3-2).

Rote-Liste-Arten waren nicht unter den erfassten Arten (vgl. LOBENSTEIN 2004).

Tabelle 5.2.3-2: Ergebnisse der Bestandserfassung der Tagfalter

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kartie- rung 1	Kartie- rung 2	Kartie- rung 3	Kartie- rung 4	Rote Liste NDS (LOBENSTEIN 2004)
		22.07	03.08.	26.08.	24.09.	
Transekt 1						
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	1 Ind.	–	–		ungefährdet
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	Schornsteinfeger	5 Ind.	6 Ind.	–		ungefährdet
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	2 Ind.	5 Ind.	–		ungefährdet
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	6 Ind.	7 Ind.	3 Ind.	4 Ind.	ungefährdet
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	7 Ind.	5 Ind.	–		ungefährdet
Transekt 2.1						
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	–	1 Ind.	–		ungefährdet
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	Schornsteinfeger	6 Ind.	–	–		ungefährdet
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	5 Ind.	–	–		ungefährdet
Transekt 2.2						
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	1 Ind.	1 Ind.	–		ungefährdet
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	5 Ind.	–	–		ungefährdet
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Ockergelber Dickkopffalter	1 Ind.	–	–		ungefährdet
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	–	5 Ind.	–		ungefährdet

Auf Grund der auftragsbedingt erst spät im Jahr begonnenen Tagfaltererfassung ist es möglich, dass weitere Arten im Gebiet vorkommen, die aber nicht mehr erfasst werden konnten, da die Entwicklungszeit bzw. die Flugzeit dieser Arten zum Zeitpunkt der Durchführung der Erfassungen bereits überschritten war.

Auf Grund der Lebensraumbedingungen und des damit verbundenen Habitatangebots im Plangebiet wäre mit folgenden weiteren Tagfalterarten potenziell zu rechnen gewesen:

Anthocharis cardamines, *Araschnia levana*, *Maniola jurtina*, *Pieris napi*, *Pieris brassicae*, *Polygonia c-album* (RL NDS: V), *Polyommatus icarus*, *Vanessa atalanta*, *Aglais urticae*, *Melanrgia galathea*.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 besonders oder streng geschützte Arten befinden sich nicht unter den erfassten und den weiteren potenziell vorkommenden Tagfalterarten.

Bewertung:

Mit Hilfe des Bewertungsansatzes nach BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996) (siehe Tabelle 5.2.2-4), der auch für die Tagfalter anwendbar ist, ist das Plangebiet auf Grund der Erfassungsergebnisse mit der Wertstufe 3 („allgemeine Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) bis Wertstufe 4 („allgemeine bis geringe Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) zu bewerten.

Unter der Annahme, dass die oben genannten potenziell vorkommenden Tagfalterarten im Plangebiet nachgewiesen worden wären, wäre das Bewertungsergebnis bzw. die Bedeutung des Plangebiets für diese Artengruppe mit der Wertstufe 3 (allgemeine Bedeutung im Sinne BREUER 2002) etwas höher ausgefallen.

5.2.4 Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken im B-Plan-Änderungsbereich erfolgte an drei Terminen zwischen Mitte Juli und -Ende September.

Hierzu wurde das Plangebiet in Transekte bzw. Transektabschnitte unterteilt, die jenen Transekten der Tagfalterkartierung entsprechen (siehe Kapitel 5.2.3). Die Transekte wurden im Rahmen der Kartiergänge in gleichmäßigem Tempo in 5-Meter-Streifen abgelaufen. Die dabei über Beobachtung oder Verhören nachgewiesenen Heuschreckenarten wurden in Transekterfassungsbögen mit den Parametern „Status“, „Anzahl“ und „Verhalten“ notiert.

Arten die nicht eindeutig aus der Ferne bestimmbar waren, wurden mittels Handkescher zur Bestimmung gefangen, vor Ort bestimmt und wieder frei gelassen.

Arten, die im Gelände dennoch nicht eindeutig (artgenau) bestimmbar waren, wurden Artgruppen zugeordnet und als solche erfasst.

Die im Rahmen der Erfassungen beachteten und eingehaltenen methodischen Rahmenbedingungen entsprechen jenen der Tagfalterkartierungen (siehe Abbildung 5.2.3-1).

Ergebnisse:

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte am 24.07, am 26.08. und am 24.09.2015 bei den in Tabelle 5.2.4-1 dargestellten Bedingungen.

Tabelle 5.2.4-1: Wetterbedingungen während der Heuschreckenerfassungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
22.07.2015	11:30 – 12:30	28°C	6/8	0-1 Bft	–
26.08.2015	14:00 – 15:00	26°C	3/8	2-4 Bft	–
24.09.2015	13:00 – 14:00	17°C	6/8	0-2 Bft	–

Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierungen vier Heuschreckenarten im Plangebiet festgestellt (siehe Tabelle 5.2.4-2). Hierbei handelt es sich durchweg um Arten, die weder in der Roten Liste geführt sind (vgl. GREIN 2005), noch unter besonderem oder strengem Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz stehen.

Im Rahmen der dritten Erfassung am 24.09.2015 konnten keine Heuschrecken mehr im Plangebiet festgestellt werden.

Tabelle 5.2.4-2: Ergebnisse der Bestandserfassung der Heuschrecken

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kartierung 1	Kartierung 2	Kartierung 4	Rote Liste NDS (GREIN 2005)
		22.07	26.08.	24.09.	
Transekt 1					
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	2-5 Ind.	2-5 Ind.		ungefährdet
<i>Tetrix undulata</i>	Gemeine Dornschröcke	1 Ind.			ungefährdet
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer				ungefährdet
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer		2-5 Ind.		ungefährdet
<i>Pholidoptera giseoptera</i> *	Gewöhnliche Strauchschröcke			meh-rere	ungefährdet
Transekt 2.1					
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer		1 Ind.		ungefährdet
Transekt 2.2					
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	>50 Ind.	2-5 Ind.		ungefährdet

* *Pholidoptera giseoptera* wurde im Rahmen der zweiten Fledermauserfassung am 29.09.2015, am Abend nachgewiesen.

Auf Grund der auftragsbedingt erst spät im Jahr begonnenen Heuschreckenerfassung ist es möglich, dass weitere Arten im Gebiet vorkommen, die aber nicht mehr erfasst werden konnten, da die Entwicklungszeit dieser Arten zum Zeitpunkt der Durchführung der Erfassungen bereits überschritten war.

Auf Grund der Lebensraumbedingungen bzw. der Lebensraumansprüche und der Verbreitung der folgenden Heuschreckenarten (vgl. Grein 2010), ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet potenziell denkbar: *Chorthippus parallelus*, *Tettigonia cantans*, *Metrioptera roeselii*, *Chorthippus albomarginatus*, *Conocephalus fuscus*, *Leptophyes punctatissima*.

Bei den nachgewiesenen und den weiteren potenziell vorkommenden Arten handelt es sich ausschließlich um Arten, die gemäß Roter Liste (vgl. GREIN 2005) ungefährdet sind.

Auch Arten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 besonders oder streng geschützt sind, befinden sich nicht unter den nachgewiesenen bzw. den weiteren, potenziell vorkommenden Arten (vgl. GREIN 2005).

Bewertung:

Mit Hilfe des Bewertungsansatzes nach BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996) (siehe Tabelle 5.2.2-4), der auch für die Heuschrecken anwendbar ist, ist das Plangebiet auf Grund der Erfassungsergebnisse mit der Wertstufe 3 („allgemeine Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) bis Wertstufe 4 („allgemeine bis geringe Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) zu bewerten.

Unter der Annahme, dass die oben genannten, potenziellen vorkommenden Heuschreckenarten im Plangebiet nachgewiesen worden wären, wäre das Bewertungsergebnis bzw. die Bedeutung des Plangebiets für diese Artengruppe mit der Wertstufe 3 (allgemeine Bedeutung im Sinne BREUER 2002) etwas höher ausgefallen.

5.2.5 Fledermäuse

Im Vorfeld der Fledermauserfassungen wurde im Zuge der Biototypenkartierung auf Habitatstrukturen, die auf das potentielle Vorkommen von Fledermäusen hinweisen, geachtet. Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrisse und -spalten, ausgefaulte Astabbrüche) stellen je nach Qualität ein potenzielles Angebot an Quartieren für Fledermäuse. Das Auffinden derartiger Strukturen war zum Teil jahreszeitlich bedingt allerdings nur eingeschränkt möglich weil die Erfassungen zur Zeit der Belaubung der Bäume durchgeführt wurden. Für die eigentliche Untersuchung der Fledermausfauna wurde der Teilaspekt Jagdhabitat hinsichtlich einer Lebensraumnutzung durch Fledermäuse betrachtet.

Fledermäuse wurden anhand ihrer Ortungsrufe lokalisiert, die mit Hilfe eines Bat-Detektors (Modell SSF Bat2) in für Menschen hörbare Laute umgewandelt werden. Die so erfassten Rufe wurden zusätzlich zum genaueren Bestimmen im Büro mit einem Aufnahmegerät aufgenommen. Anhand der artspezifisch unterschiedlichen Rufe / Laute sowie der visuell erfassten Eigenschaften der fliegenden Tiere (morphologische und verhaltensbiologische Parameter wie Größe, Flugeschwindigkeit, Flughöhe sowie Jagdverhalten) wurden die Tiere artspezifisch lokalisiert.

Die Erfassungen der Fledermäuse im B-Plan-Änderungsbereich erfolgten an zwei Terminen (26.08.2015 und 29.09.2015) zur Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse. Die Begehungen begannen eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und dauerten etwa 3 Stunden.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass eine genaue Zählung der Individuen im Feld häufig nicht möglich ist, da die Tiere oftmals einen großen Raum als Jagdhabitat nutzen oder Strukturen wiederholt abfliegen. Es kann bei der Kartierung mit dem Bat-Detektor daher nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere doppelt gezählt werden, da kein permanenter Sichtkontakt besteht. Eine Individuenzahl ist in diesem Zusammenhang ein vom Bearbeiter individuell situationsabhängig im Feld bestimmter Wert. Die Ergebnisse der Erfassungen sind daher rein qualitativ zu sehen.

Beeinträchtigungen bei der Detektor-Kartierung ergaben sich im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes durch Störgeräusche, die vorwiegend durch ein dort vorhandenes technisches Bauwerk und Grillen hervorgerufen wurden.

Ergebnisse:

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte am 26.08 und am 29.09.2015 bei den in Tabelle 5.2.5-1 dargestellten Bedingungen

Tabelle 5.2.5-1: Wetterbedingungen während der Fledermauserfassungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
26.08.2015	19:45 – 22:45	24° - 22°.C	4/8	3 Bft	–
29.09.2015	19:00 – 22:00	12,5° - 10 °	2/8	1 Bft	–

Tabelle 5.2.5-2: Ergebnisse der Bestandserfassung der Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kartierung 1	Kartierung 2
		26.08.2015	29.09.2015
<i>Nyctalus noctula</i>	Gr. Abendsegler	5 x	—
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3 x	1 x

Tabelle 5.2.5-3: Schutzstatus der Fledermausarten

Art	Schutz			Rote Liste		Habitatkomplexe
	EG-Vo	FFH IV	BUND	Ni	D	
<i>Nyctalus noctula</i> Gr. Abendsegler		•		2	V	Wälder, Gehölze, Stillgewässer, Gebäude
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		•		3	D	Wälder, Gehölze, Höhlen, Fließgewässer, Stillgewässer, Sümpfe, Moore, Ufer, Fels-, Gesteins-, Offenboden-biotope, Heiden, Magerrasen, Grünland, Grünanlagen, Ruderalfluren, Gebäude, Höhlen
Potentiell vorkommende Fledermausarten						
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr		•		2	V	Wälder, Gehölze, Grünland, Grünanlagen, Gebäude, Höhlen
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr		•		2	V	Wälder, Gehölze, Grünland, Grünanlagen, Gebäude, Höhlen
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus		•		2	V	Wälder, Gehölze, Fließgewässer, Stillgewässer, Grünland, Grünanlagen, Gebäude, Höhlen

Aus: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 01.01.2015)

- streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Ni Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen:

2 stark gefährdet

3 gefährdet

D Einstufung nach Roter Liste Deutschland:

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

***Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler)**

Der große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die für ihre Jagdausflüge große Distanzen zurücklegt. In der Roten Liste Niedersachsen ist sie als stark gefährdete Art eingestuft (vgl. Tabelle 5.2.5-3). Im Sommer ruhen die Tiere tagsüber vorwiegend in Baumhöhlen, teilweise auch in Gebäuden. Der Jagdflug beginnt sehr zeitig am frühen Abend, kurz nach Sonnenuntergang. Der Abendsegler jagt bevorzugt in großen Höhen über den Baumwipfeln sowie an Waldrändern, Lichtungen und Parks.

Dabei können Abendsegler von ihren Sommerquartieren zum Jagdhabitat weite Strecken von mehr als zehn Kilometern zurücklegen. Winterquartiere befinden sich nicht nur in Baumhöhlungen und Spechthöhlen, sondern auch oberirdisch in Gebäuden, wie z. B. Plattenbauten oder Brückenköpfen.

Der große Abendsegler konnte lediglich bei der 1. Kartierung mit insgesamt 5 Begegnungen im gesamten Plangebiet jagend nachgewiesen werden (vgl. Tab. 5.2.5-2).

***Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)**

Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdete Art eingestuft; Bundesweit sind die Daten für eine Einstufung jedoch unzureichend (vgl. Tabelle 5.2.5-3).

Die Zwergfledermaus ist mit ihren ca. 4,5 cm Körperlänge neben der Mückenfledermaus eine der kleinsten Fledermausarten Europas. Anhand ihrer Körpergröße, ihres zeitigen Erscheinens am frühen Abend sowie ihrer Verhaltensweisen und Lautäußerungen, ist sie relativ leicht zu

bestimmen. Die Zwergfledermaus ist als eine der wenigen Arten noch bei kühlen und feuchten Witterungsbedingungen während ihren Jagdflügen zu erfassen.

Sowohl im Winter als auch im Sommer ist die Zwergfledermaus eine überwiegend gebäudebewohnende Art. In den Sommermonaten ruhen sie häufig auch in schmalen Spalten hinter Baumrinden und in Baumhöhlen.

Sie jagen bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, in Park- und Gartenanlagen, entlang von Gehölz- und Waldrändern, jedoch kaum im Waldinneren.

Die Zwergfledermaus konnte bei beiden Kartierungen mit insgesamt 5 Begegnungen jagend nachgewiesen werden, selbst bei kühler Witterung am 29.09.2015 mit 2 Individuen am östlichen gebäudenahen Rand des B-Plangebietes (vgl. Tab. 5.2.5-2 und 5.2.5-1).

Weitere potentiell vorkommende Fledermausarten:

Auf Grund vorhandener Lebensraumbedingungen bzw. Lebensraumansprüche und der Verbreitung, ist ein Vorkommen folgender Arten im Plangebiet potenziell denkbar: Braunes Langohr (*Plecotus autitus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), (vgl. Tabelle 5.2.5-3).

Vorhandenes Wohngebäude

Es ist möglich, dass am südöstlichen, direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Wohngebäude Fledermaushabitate in Form von Einschluflmöglichkeiten existieren, die von Fledermäusen als Übernachtungs- bzw. Fortpflanzungsmstätten genutzt werden können.

Im Rahmen der Erfassungen wurden beim Absuchen allerdings keine Anzeichen auf die Anwesenheit von Fledermäusen festgestellt.

Die festgestellten Fledermausarten nutzten während der Jagdflüge sowohl die Bereiche des B-Planänderungsgebietes als auch die angrenzenden, bereits bebauten Flächen gleichermaßen.

Bewertung:

Das B-Planänderungsgebiet hat auf Grund der Kartiererergebnisse für die Fledermäuse eine Bedeutung als Jagdhabitat. Eine Bedeutung als Fortpflanzungslebensraum liegt im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände voraussichtlich nicht vor, da keine Fortpflanzungshabitate festgestellt wurden.

Mit Hilfe des Bewertungsansatzes nach BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996) (siehe Tabelle 5.2.2-4), ist das Plangebiet auf Grund der Erfassungsergebnisse mit der Wertstufe 3 („allgemeine Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) als Jagdhabitat zu bewerten. Der Große Abendsegler wurde nur bei der 1. Kartierung nachgewiesen, gleichwohl auch diese Art, wie die Zwergfledermaus, bei kühlen und feuchten Witterungsbedingungen während ihrer Jagdflüge zu erfassen ist. Das Vorkommen des Großen Abendseglers, als stark gefährdete Art in Niedersachsen, hätte eine Einstufung in die Wertstufe 2 („besondere - allgemeine Bedeutung“ im Sinne BREUER 2002) veranlasst, wäre ein Vorkommen bei der 2. Kartierung nachgewiesen worden. Die Bewertungsabstufung begründet sich zudem auf den bereits erläuterten Sachverhalt, dass es bei Erfassungen durchaus zu Mehrfachsichtungen eines Individuums kommt. Der große Abendsegler ist eine sehr schnelle und überaus gewandte Fledermausart und in Anbetracht des topografisch stark bewegten Geländes im Plangebiet sowie des verhältnismäßig hohen Anteils gliedernder Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass es zu Mehrfachsichtungen gekommen ist.

Unter der Annahme, dass die weiterhin genannten, potenziellen vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen worden wären, wäre das Bewertungsergebnis

bzw. die Bedeutung des Plangebiets für diese Artengruppe mit der Wertstufe 4 (besondere-allgemeine Bedeutung im Sinne BREUER 2002) eine Stufe höher ausgefallen.

5.2.6 Weitere (potenziell) im Gebiet vorkommende Tierarten

- *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle, RL NDS: ungefährdet, (vgl. Altmüller & Clausnitzer 2010)): Nachweis am 22.07.2015 in Transekt 2.2 mit einem Individuum
- Auf Grund der Lebensraumstrukturen und im Gebiet vor allem im Bereich der Waldlichtungsflur vorhandenem Totholz in Form von Resten, die im Rahmen der Fällung von Bäumen angefallen sein dürften, ist im Gebiet potenziell auch mit der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) (RL NDS: V) zu rechnen, da diese Art an derartige Strukturen angepasst ist. Die Blindschleiche ist im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt. Der tatsächliche Nachweis dieser Art erfolgte während der Kartierungen jedoch nicht

6 Eingriffsbeurteilungen – Rechtliche und planerische Folgen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes

6.1. Allgemeines

Bei der Abarbeitung des besonderen Artenschutzes zur Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind von den besonders und den streng geschützten Arten jene Arten zu berücksichtigen, die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) geschützt sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG) geführt sind und Arten, für die Deutschland entsprechend § 54 Abs. 1 Nr. 2 eine besondere Verantwortung hat.

6.2 Prüfung im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

6.2.1 Verbotstatbestände für die Pflanzen

Im vorliegenden Fall wurden keine Pflanzenarten dieser, unter Kapitel 6.1 genannten relevanten Arten nachgewiesen.

Durch die Planung und Umsetzung der Änderung des B-Plans Nr. 43 „Im Wambeck“ wird daher für keine Pflanzenart Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Für die Pflanzenarten ergeben sich durch die Planung aus Sicht des besonderen Artenschutzes daher kein rechtlicher und kein planerischer Handlungsbedarf.

6.2.2 Biotopschutz

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG liegen nicht vor.

Aus Sicht des gesetzlichen Biotopschutzes ergibt sich auf Grund des Verfahrens nach § 13a BauGB kein Handlungs- bzw. Ausgleichsbedarf für die Umsetzung der Planung.

6.2.3 Überplanung von rechtskräftigen Ausgleichsflächen

Durch die Planung werden ca. 752 m² der rechtskräftigen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Biototyp HSE) überplant (siehe Karte 1).

Die Funktion dieser Ausgleichsfläche mit Art und Umfang ist daher an anderer geeigneter Stelle in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wiederherzustellen und auszugleichen. Weiterhin ist diese Fläche dann wiederum als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB darzustellen und auf Dauer zu sichern.

6.2.4 Verbotstatbestände für die Tagfalter und Heuschrecken

Im vorliegenden Fall wurden aus der Gruppe der Tagfalter und der Heuschrecken keine dieser unter Kapitel 6.1 genannten relevanten Arten nachgewiesen. Diese sind auch potenziell nicht zu erwarten (siehe Kapitel 5.2.3 und 5.2.4).

Durch die Planung und Umsetzung der Änderung des B-Plans Nr. 43 „Im Wambeck“ werden daher für die Tagfalter und die Heuschrecken keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Für diese Artengruppen ergeben sich durch die Planung aus Sicht des besonderen Artenschutzes daher kein rechtlicher und kein planerischer Handlungsbedarf.

6.2.5 Verbotstatbestände für die Fledermäuse

Sowohl die erfassten als auch die potentiell vorkommenden Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geführt und sind somit im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Da durch die Planung im Bereich der Gehölzbestände keine Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten zerstört werden und am bestehenden, angrenzenden Wohngebäude eventuell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden bzw. erhalten bleiben, werden durch die Planung für die Fledermäuse voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt.

6.2.6 Verbotstatbestände für die Brutvögel

Bei den nachgewiesenen und den weiteren potenziell im Gebiet brütenden Brutvogelarten handelt es sich um Arten der Gehölz und Heckenbewohner.

Es handelt sich um überwiegend euryöke / ubiquitäre Arten, die landesweit häufig verbreitet sind und auf Grund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, relativ einfach auf andere Brutstandorte auszuweichen und diese zu besiedeln. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung. Auf eine Art-für-Art-Prüfung kann in diesem Fall verzichtet werden (vgl. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011).

Die Änderung des B-Planes Nr. 43 „Im Wambeck“ führt zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser, in Karte 2 dargestellten und in Tabelle 5.2.2-3 aufgeführten Vogelarten. Dieses träfe auch für die weiteren (potenziell) vorkommenden Arten zu. Im Untersuchungsgebiet betrifft dieses insgesamt rund 2.500 m² (Biotoptyp HSN/BZN und kleine Teilbereiche des Biotoptyps PHZ).

Damit werden durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit diesem Eingriff jedoch kein Verbotstatbestand erfüllt, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Populationen der einzelnen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um dieses zu gewährleisten sind unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG notwendig. Art und Umfang dieser CEF-

Maßnahmen sind im weiteren Verfahren abzustimmen, planerisch zu entwickeln und zu bilanzieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. von dieser festzulegen.

Tatbestände, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordern würden, liegen voraussichtlich nicht vor.

Voraussetzungen, die eine Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordern würden, wären:

- Fehlen von zumutbaren Planungs-Alternativen
- Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten
- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art (Abwägung)

7 Literatur

- ALTMÜLLER, R & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): ROTE LISTE DER LIBELLEN NIEDERSACHSENS UND BREMENS. 2. FASSUNG, STAND 2007. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN. 4/2010: 211-238. NLWKN. HANNOVER.
- BREUER, W. (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2002. 57-136. NLÖ. Hildesheim.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – (NLÖ) (Hrsg.). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, 57-128.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Haupt-modul Planfeststellung/Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. – Potsdam
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, - Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2004. 1-75. NLÖ. Hildesheim.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011). Wiesbaden.
- JESSEL, B. (2007): Umweltbelange in Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) – Chancen und Perspektiven aus naturschutzfachlicher Sicht – Vortragsskript der TU München-Weihenstephan
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 3/2007: 131-175. NLWKN. Hannover
- LEOPOLD, P., VISCHER-LEOPOLD, M. & M. GLÖCKNER (2005): Anleitung für ein Landesweites Monitoring tagfliegender Schmetterlinge. AK TagfalterMonitoring NRW. Stand Januar 2005.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 3/2004.
- NATUSCHKE, G. (1960): Heimische Fledermäuse 3., unveränd. Auflage, Nachdruck der 1. Auflage von 1960
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtverzeichnis. 3. Fassung, Stand 1.5.2005. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. /2005.
- GREIN, G. (2010): DIE HEUSCHRECKEN IN LANDKREIS UND STADT HILDESHEIM. NATUR UND LANDSCHAFT IM LANDKREIS HILDESHEIM. SCHRIFTEN DER PAUL-FEINDT-STIFTUNG. BAND 8. HILDESHEIM
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- THEUNERT, R. (2008): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen , Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte digitale Fassung 01.01.2015)

- VON DRACHENFELS, O. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen. Heft A/4. Hannover.
- VON DRACHENFELS, O. (2012) Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. 1-60. NLWKN. Hannover.